

Satzung
des
Anglerverein „Frühauf“ Belgern e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Anglerverein „Frühauf“ Belgern e.V.

Er hat seinen Sitz in Belgern und ist rechtsfähig.

Seine Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer Nr. VR 191.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich das Ziel setzen, das weidgerechte Angeln zu betreiben, zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom BAV e.V. vertraglich genutzten Gewässern,
- b) Verhinderung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle in und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes,
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Weiterbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Nutzung und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
- e) Förderung des Castingsports,
- f) Förderung der Vereinsjugend.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Aufgenommen werden kann jeder Bürger ab dem 6. Lebensjahr.

Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

Förderndes Mitglied kann jeder volljähriger Bürger auf Antrag und Beschluss des Vorstandes werden. Die fördernden Mitglieder erhalten keine Angelberechtigung/Fischereipapiere. Die Aufnahme aller im § 3 genannten Antragsteller kann durch den Vorstand zurückgewiesen werden. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- c) durch Ausschluss

Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
- das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- wegen eines Fischereivergehens rechtskräftigverurteilt worden ist,
- gegen fischereiliche Vorschriften verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- nachweislich innerhalb des Vereins wiederholt unter Angabe von Unwahrheiten Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstige Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Dazu ist dem betroffenen Mitglied 14 Tage vor der Anhörung die Einladung unter Angabe der Gründe zu übersenden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung vor dem Ehrenrat des Vereins durch das betroffene Mitglied möglich. Der Ehrenrat entscheidet dann über den Beschluss des Vorstandes endgültig.

Der Antrag auf Abänderung des Beschlusses des Vorstandes hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht.

Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5 Disziplinarmaßnahmen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten und der Anglererlaubnis
- b) Verweis mit oder ohne Auflagen,
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflagen,
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Das Mitglied ist 14 Tage vor der Anhörung unter Angabe von Gründen einzuladen.

Gegen die Entscheidung nach a) ist die Anrufung des Ehrenrates möglich.

Es wird dabei wie im §4 geregelt, verfahren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht:

- an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- zur ungehinderten Ausübung des Anglers entsprechend

der Satzung und der Gewässerordnung,

- Angelberechtigungen, Fischereipapiere entsprechend ihrer Qualifikation zu erwerben,
- auf Antrag an den Vorstand, Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- an Lehrgängen zum Erwerb von Angelberechtigungen/ Qualifikationen teilzunehmen,
- Anträge an den Vorstand, Ehrenrat und Mitgliederversammlung zu stellen,
- bei Voraussetzung der Volljährigkeit in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt zu sein.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- das Angeln nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten, sich gegenüber den Aufsichtspersonen, Fischereiaufsehern und Mitgliedern auf Verlangen auszuweisen und den Anordnungen der Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern Folge zu leisten,
- Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern. **Die Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.**
- die fälligen Mitgliedsbeiträge bis zur Jahreshauptversammlung abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Jedes Mitglied hat die Pflicht Beiträge zu leisten. Die Beiträge können jährlich auf Beschluss der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.
- die Anglerprüfung abzulegen, ausgenommen sind die fördernden Mitglieder.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungs-belege nachgewiesen werden können.

§ 7 Organe des Vereins, Vereinsleitung Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ehrenrat
3. die Mitgliederversammlung

zu 1.

Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, Schatzmeister, Gewässerobmann und Obmann für Jugendarbeit.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat einzeln Vertreterbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Vertreter im Rechtsverkehr:

1. Vorsitzender und ein Beisitzer bzw.
2. Vorsitzender und ein Beisitzer

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend sind.

zu 2.

Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von einem Monat.

Die Einladung zur ersten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss die Tagesordnung enthalten; sie hat schriftlich oder durch Veröffentlichung zu erfolgen.

Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf der Wahlperiode,
3. nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und des Ehrenrates,
4. Genehmigung des Haushaltvoranschlags und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderung,
6. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder Disziplinentscheidungen,
7. Festlegung der weiteren Mitgliederversammlungen,

8. Verschiedenes.

Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse werden rechtskräftig, wenn 50% der anwesenden Stimmberechtigten den eingebrachten Antrag als Beschluss zustimmen.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist das Mitglied, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder eines Rechtsstreites zwischen ihm oder dem Anglerverein betrifft.

Ein Beschluss zur Änderung der Satzung oder der Auflösung des Anglervereins erfordert die Mehrheit von 75 % der Zustimmung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn 1/10 aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet. Alle Beschlüsse und Wahlergebnisse werden vom Versammlungsleiter, Schriftführer und Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 8 Kassenprüfer/Revision

Die Kassenprüfer werden durch die

Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresende eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 9 Ehrenrat

Aufgabe des Ehrenrates ist es

- a) in allen Streitfällen unter den Mitgliedern, sofern er von dem Vorstand oder einem Mitglied angerufen wird, als Schlichtungsausschuss tätig zu werden,
- b) bei Anrufungen zu Ausschlüssen nach §4 und Disziplinarmaßnahmen nach § 5a, zu entscheiden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins treuhänderisch übergeben mit der Auflage, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

§ 11 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 12 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch Unverhältnismäßigkeit hohe Vergütungen begünstigt werden.